

Die neuen Regelungen zum Umgang im Pulver (ab 5.4.2015) und zur Kennzeichnung (ab 1.6.2015) ändern nichts an den Voraussetzungen zum Transport. Diese sind in der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB) geregelt; in den hierauf beruhenden Richtlinien RSEB (Text als Anlage beigefügt) heißt es unter 1-3.1 (S. 15) weiterhin:

Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe a ADR

1-3.1 Im Sinne des Buchstaben a gelten Stoffe der Klasse 1 Unterklassen 1.1 und 1.3 (z. B. UN 0027 Schwarzpulver oder UN 0161 Treibladungspulver) auch dann als einzelhandelsgerecht abgepackt, wenn die zur Beförderung zulässigen Mengen von Privatpersonen zum Vorderlader- oder Böllerschießen in Einzelladungen, unter Beachtung zutreffender sicherheitlicher Empfehlungen behördlicher Stellen oder von Verbänden, verpackt und befördert werden. Hierbei sind die spezialgesetzlichen Regelungen (z. B. WaffenG, SprengG) zu beachten. Sicherheitliche Empfehlungen im genannten Sinne sind zur Zeit die „[Sicherheitsregeln für Böllerschützen](#)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen oder die „[Ausführungsregel Nr. 1 zum Vorderlader und/oder Böllerschießen](#)“ (Stand: Januar 2007) des Deutschen Schützenbundes e.V.

Dem steht auch nicht § 16 Abs. 4 der 1. SprengV entgegen, denn die betrifft nur den Vertrieb und das Überlassen. Beides ist aber bereits geschehen, wenn ich als Vorderlader für den Transport das mir - ordnungsgemäß - überlassene Pulver in die Röhrchen abfülle und in dieser Form - ebenfalls ordnungsgemäß - nach der RSEB transportiere.